Obergericht
des Kantons Bern

Beschwerdekammer in Strafsachen

Cour suprême
du canton de Berne

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 284

Bern, 12. Oktober 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid, Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiberin Beldi

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigte 1

B._____

Beschuldigte 2

Generalstaatsanwaltschaft, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

C._____

v.d. Rechtsanwalt D._____

Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Einstellung

Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen das Datenschutzgesetz

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 23. April 2026 (BM 24 29163)

Erwägungen:

1.

1.1 Mit Verfügung vom 3. Januar 2025 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das gegen A._____ resp. unbekannte Mitarbeitende der B._____ (B._____; nachfolgend: Beschuldigte 1) sowie die B._____ (nachfolgend auch: Beschuldigte 2; zusammen: die Beschuldigten) geführte Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen Art. 60 Abs. 1 des geltenden Datenschutzgesetzes (DSG; SR 235.1), evtl. Art. 34 Abs. 1 Bst. a des per 1. September 2023 aufgehobenen Datenschutzgesetzes (aDSG; AS 1993 1945) zum Nachteil von C._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer 1) und der E._____ (Klinik) AG ein (Dispositivziffer 1). Gleichzeitig nahm sie das von den Letztgenannten gegen die Beschuldigten initiierte Strafverfahren wegen Ehrverletzungsdelikten (Art. 173 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB; SR 311.0]) sowie Widerhandlungen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241) nicht an die Hand (Dispositivziffer 2) und wies den (sinngemässen) Antrag auf Durchführung einer Hausdurchsuchung bei der Beschuldigten 2 zwecks Sicherung und Beschlagnahme von Beweismitteln ab (Dispositivziffer 3). Gegen diese Verfügung erhoben der Beschwerdeführer und die E._____ (Klinik) AG via ihre Rechtsvertretung am 7. Februar 2025 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde.

Mit Beschluss BK 25 65+66 vom 27. November 2025 stellte die Beschwerdekammer fest, dass die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit dem Vorwurf gegen Art. 60 Abs. 1 DSG (evtl. Art. 34 Abs. 1 Bst. a aDSG) das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers und der E._____ (Klinik) AG verletzt hatte, indem Letzteren die Stellungnahme der Beschuldigten 2 vom 18. Dezember 2024 vor Erlass der angefochtenen Verfügung nicht zur Kenntnis gebracht worden war. Infolgedessen hiess sie die Beschwerde insoweit gut und hob die Dispositivziffern 1 (Einstellung) und 3 (Antrag auf Durchführung einer Hausdurchsuchung) der angefochtenen Verfügung auf. Weitergehend wies sie die Beschwerde ab, soweit sie auf diese eintrat.

1.2 Am 23. Januar 2026 teilte die Staatsanwaltschaft den Parteien mit, dass das Verfahren gestützt auf die am 27. November 2025 hinsichtlich des Vorwurfs der Widerhandlungen gegen das DSG erfolgte teileweise Gutheissung der Beschwerde im Stadium der Mitteilung und Fristansetzung gemäss Art. 318 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) weitergeführt werde, sie die Akten des Beschwerdeverfahrens BK 25 65+66 ediert habe, die Strafuntersuchung als vollständig erachte und das Verfahren einzustellen gedenke. Gleichzeitig setzte sie den Parteien Frist zur Einreichung weiterer (allfälliger) Beweisanträge, nachdem sie ihre Überlegungen zur beabsichtigten Einstellung sowie zur beabsichtigten Abweisung der bisher vom Beschwerdeführer und der E._____ (Klinik) AG gestellten (Beweis-/Verfahrens-) Anträge dargelegt hatte. Zudem stellte sie dem Beschwerdeführer und der E._____ (Klinik) AG die von der Beschuldigten 2 eingereichte Stellungnahme vom 18. Dezember 2024 unter Gewährung einer Frist zur Stellungnahme förmlich zu.

1.3 Mit Verfügung vom 23. April 2026 wies die Staatsanwaltschaft die Verfahrensanträge des Beschwerdeführers und der E._____ (Klinik) AG auf (sinngemässe) Durchführung einer Hausdurchsuchung am Domizil der Beschuldigten 2 zwecks Sicherung und Beschlagnahme aller Dokumente und/oder Gegenstände und Daten, die mit dem Beschwerdeführer und/oder der E._____ (Klinik) AG in Zusammenhang stehen (konkret: gesamter Inhalt des «Dossier C._____» und/oder des «Dossier E._____ (Klinik) AG» oder ähnlich) und als Beweismittel verwendet werden könnten, eventualiter auf Erlass einer entsprechenden Editionsverfügung an die Beschuldigte 2, ab (Dispositivziffer 1). Gleiches tat sie mit den Beweisanträgen auf Edition der Verfahrensakten des waadtländischen Strafverfahrens PE23.005462-MMR (Anmerkung der Kammer: diese hat eine Anzeige des Beschwerdeführers und der E._____ (Klinik) AG gegen Mitarbeitende der Versicherungsgesellschaft F._____ zum Gegenstand) und des Strafverfahrens D 24 42 der Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg (Anmerkung der Kammer: dabei handelt es sich um ein Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer, das seinen Ursprung in einer tierschutzrechtlichen Meldung der Beschuldigten 2 beim G._____ (Amt) hat) sowie auf Befragung der Parteien – so insbesondere des Beschwerdeführers und von H._____, I._____, J._____ sowie K._____ – (Dispositivziffer 2) und auf Einholung von Auskünften bei der Staatsanwaltschaft und dem G._____ (Amt) des Kantons Freiburg zur Frage, welche Anzeigen gegen den Beschwerdeführer oder die E._____ (Klinik) AG eingereicht worden seien und bei welchen die Beschuldigte 2 direkt oder indirekt mitzuwirken scheine (Dispositivziffer 3). Weiter stellte sie das gegen die Beschuldigte 1 und 2 initiierte Strafverfahren vollumfänglich ein (Dispositivziffer 4) und verwies die Zivilklagen auf den Zivilweg, unter Kostenauflage an den Kanton Bern und ohne Ausrichtung einer Entschädigung (Dispositivziffern 5-7).

Dagegen erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt D._____, am 18. Mai 2026 bei der Beschwerdekammer Beschwerde und stellte folgende Rechtsbegehren:

1. Die Beschwerde sei gutzuheissen.

2. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft Bern vom 23. April 2026 (BM 24 29163/ LOC) sei aufzuheben und:

2.1 Die Staatsanwaltschaft Bern sei anzuweisen, gestützt auf die Art. 324 ff. StPO und Art. 60 i.V.m. den Art. 19 ff. DSG gegen die Beschuldigten Anklage zu erheben bzw. einen Strafbefehl zu erlassen.

2.2 Eventualiter sei die Staatsanwaltschaft Bern anzuweisen, gestützt auf die Art. 309 StPO und Art. 60 i.V.m. Art. 19 ff. DSG eine Strafuntersuchung gegen die Beschuldigten einzuleiten bzw. fortzuführen und nötigenfalls Anklage zu erheben bzw. einen Strafbefehl zu erlassen.

3. Die Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens seien solidarisch H._____, I._____ und J._____, subsidiär der B._____ B._____, sub-subsidiär dem Staat aufzuerlegen.

4. H._____, I._____ und J._____, subsidiär der B._____ B._____, sub-subsidiär der Staat seien zu verpflichten C._____ sei eine angemessene Parteientschädigung auszurichten.

Gestützt darauf eröffnete die Verfahrensleitung mit Verfügung vom 28. Mai 2026 ein Beschwerdeverfahren und gab der Generalstaatsanwaltschaft sowie den Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Eingabe vom 10. Juni 2026 beantragte die Beschuldigte 2 mit Verweis auf ihre bisherigen Eingaben die Abweisung der Beschwerde, soweit auf diese einzutreten sei. Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete am 11. Juni 2026 auf die Einreichung einer Stellungnahme. Von der Eingabe der Beschuldigten 2 und vom Verzicht der Generalstaatsanwaltschaft nahm und gab die Verfahrensleitung mit Verfügung vom 15. Juni 2026 Kenntnis und teilte gleichzeitig mit, dass auf die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels verzichtet wird.

2.

2.1 Einstellungsverfügungen können von den Parteien innert zehn Tagen bei der Beschwerdekammer angefochten werden (Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 ff. StPO, Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer hat als Zivil- und Strafkläger im vorliegenden Verfahren Parteistellung (Art. 118 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 Bst. b StPO). Er ist durch die angefochtene Einstellungsverfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist – unter Vorbehalt des Nachstehenden – einzutreten.

2.2

2.2.1 Der Beschwerdeführer beantragt die (vollumfängliche) Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Deren Dispositivziffern 1-3 haben die Ablehnung von Beweisanträgen zum Gegenstand. Dazu ist zunächst daran zu erinnern, dass eine gestützt auf Art. 318 Abs. 2 StPO erfolgte Ablehnung von Beweisanträgen nicht anfechtbar ist (Art. 318 Abs. 3 StPO). Einzig wenn der Beweisantrag nicht ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht oder im – nach erfolgter Einstellung initiierten – Beschwerdeverfahren wiederholt (bzw. gerügt) werden kann, ist gegen den ablehnenden Entscheid der Staatsanwaltschaft ausnahmsweise Beschwerde zulässig (Art. 394 Bst. b StPO e contrario; die Möglichkeit, einen abgelehnten Beweisantrag im Rahmen der Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung geltend zu machen, ist jener der Wiederholung abgelehnter Beweisanträge im erstinstanzlichen Hauptverfahren im Sinne von Art. 394 Bst. b StPO gleichwertig [Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 26 122 vom 5. August 2026 E. 2.2.1 und BK 19 486+487 vom 26. November 2019 E. 4.2 mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 1B_17/2013 vom 12. Februar 2013 E. 1.1]). Der Nachweis des drohenden Rechtsnachteils obliegt der beschwerdeführenden Person (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 22 101 vom 17. August 2022 E. 2; KELLER/ZUBERBÜHLER ELSÄSSER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 4. Aufl. 2026, N. 3 zu Art. 394 StPO).

2.2.2 Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwiefern die Voraussetzungen von Art. 394 Bst. b StPO vorliegend erfüllt sein sollen (diese sind denn auch nicht offensichtlich) und kommt damit den Begründungsanforderungen gemäss Art. 385 Abs. 1 StPO

insoweit nicht nach. Auf die Beschwerde ist somit, soweit sie sich gegen die Ablehnung der Beweisanträge richtet, nicht einzutreten. Die Frage, ob sich im Strafverfahren gegen die Beschuldigten weitere Beweisabnahmen aufdrängen, ist Gegenstand der materiellen Überprüfung der Einstellungsverfügung.

3. Mit Strafanzeige vom 10. Juli 2024 warfen der Beschwerdeführer und die E._____ (Klinik) AG der Beschuldigten 2 (bzw. deren unbekannten Mitarbeitenden [Beschuldigte 1]) vor, mit Schreiben vom 13. Juni 2024 ihren datenschutzrechtlichen Auskunftspflichten nicht (ausreichend) nachgekommen zu sein und sich dadurch nach Art. 60 Abs. 1 DSG (sowie Art. 34 Abs. 1 aDSG) strafbar gemacht zu haben.

   Dem Vorwurf liegt folgender Sachverhalt zugrunde (angefochtene Verfügung S. 2 f.):

   Die beiden Privatklägerschaften [Anmerkung der Kammer: der Beschwerdeführer und die E._____ (Klinik) AG] haben sich in der Vergangenheit in Zusammenhang mit erfolgten veterinärmedizinischen Behandlungen und anschliessenden Abrechnungen im Streit beziehungsweise in Diskussionen unter anderem mit der Versicherungsgesellschaft F._____ befunden. Diese betreibt unter der Bezeichnung «L._____» eine Tierkrankenversicherung. In deren Verlauf haben C._____ und die E._____ (Klinik) AG Mitarbeitende der F._____ bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg wegen Ehrverletzungsdelikten sowie wegen Widerhandlungen gegen das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb und gegen das Datenschutzgesetz angezeigt, da diese in Zusammenhang mit den vorgenannten Streitigkeiten Klientinnen und Klienten der beiden Privatklägerschaften kontaktiert und von diesen unter Hinweis auf eine «prozessuale Untersuchung der Behandlungspraxis» der E._____ (Klinik) AG eine schriftliche Einverständniserklärung zur Verwendung der dazu massgebenden Akten eingeholt hätten. Das Verfahren wurde in der Folge gerichtsstandsmässig durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Waadt übernommen (Verfahrensnummer PE23.005462-MMR). In der Zwischenzeit wurde – wie der Eingabe der beiden Privatklägerschaften vom 08.09.2025 im Beschwerdeverfahren beim Obergericht des Kantons Bern (BK 25 65+66) entnommen werden kann, am 03.09.2025 gegen zwei Mitarbeitende der F._____ Anklage erhoben. […]

   Im Rahmen des weiter oben erwähnten Streits, beziehungsweise der weiter oben erwähnten Diskussionen, wandte sich die F._____ unlängst an die B._____ in Bern und bat diese um Unterstützung. Letztere gab an, gegen die beanstandeten Abrechnungen der E._____ (Klinik) AG nichts unternehmen zu können, da diese nicht Mitglied des Verbands sei. Sie bat jedoch um Rechnungsbeispiele, um sich gegebenenfalls an den Kantonstierarzt wenden zu können. Dies geschah in der Folge – gestützt auf die oben erwähnte und durch die beiden Privatklägerschaften inkriminierte schriftliche Einverständniserklärung – in zumindest zwei Fällen. Festzuhalten ist, dass die B._____ als Berufsverband unter anderem Kundenbeschwerden gegen Tierärztinnen und Tierärzte, die bei der Gesellschaft Mitglied sind, behandelt. Sie gilt aber auch darüber hinaus ganz allgemein als erste Ansprechstelle bei Differenzen in Zusammenhang mit veterinärmedizinischen Behandlungen.

   Mit Schreiben vom 29.05.2024 (vgl. dazu die Anzeigebeilage Nr. 9) forderten die beiden Privatklägerschaften die B._____ in Bern unter Hinweis auf Art. 25 des Datenschutzgesetzes auf, sie darüber zu informieren, ob sie oder von ihr beauftragte Dritte gegenwärtig oder in den letzten fünf Jahren Daten über C._____ oder die E._____ (Klinik) AG sammeln würden, beziehungsweise gesammelt hätten. Im Weiteren verlangten sie die Herausgabe sämtlicher Daten, welche bei der B._____

über sie bestehen würden, so namentlich die Angabe der Herkunft dieser Daten und die Angabe, wer dafür verantwortlich sei und an wen diese allenfalls weitergegeben worden seien. Mit Schreiben vom 13.06.2024 (vgl. dazu die Anzeigebeilage Nr. 4) nahm die B._____ zu den gestellten Fragen Stellung. Hierauf erstatten die beiden Privatklägerschaften am 10.07.2024 bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland Strafanzeige, weil ihrer Meinung nach der gesetzlichen Auskunftspflicht gemäss der geltenden Datenschutzgesetzgebung nicht, beziehungsweise nicht ausreichend nachgekommen worden sei.

4. Die Staatsanwaltschaft verfügt namentlich dann die Einstellung des Strafverfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO). Der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» zu richten. Danach darf eine Einstellung (im Sinne von Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO) durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit angeordnet werden (BGE 146 IV 68 E. 2.1 mit Hinweisen). Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 und 138 IV 86 E. 4.1.1, je mit Hinweisen). Dies bedeutet mit anderen Worten nichts anderes, als dass einzustellen ist, wenn ein Freispruch wahrscheinlicher ist als ein Schuldspruch. Der Staatsanwaltschaft steht in diesem Zusammenhang ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Bei der Prüfung der Frage, ob nach der Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist, darf und muss die Staatsanwaltschaft die Beweise würdigen (vgl. statt vieler Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 23 vom 3. August 2023 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 7B_1045/2025 vom 27. Juli 2026 E. 2.1.1). Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat indes nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 mit Hinweisen). Jedoch müssen Sachverhaltsfeststellungen in Berücksichtigung des Grundsatzes «in dubio pro duriore» auch bei Einstellungen zulässig sein, soweit gewisse Tatsachen «klar» beziehungsweise «zweifelsfrei» feststehen, sodass im Fall einer Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit keine abweichende Würdigung zu erwarten ist. Den Staatsanwaltschaften ist es mithin nur bei unklarer Beweislage untersagt, der gerichtlichen Beweiswürdigung vorzugreifen (BGE 143 IV 241 E. 2.3.2).

   Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (Urteil des Bundesgerichts 7B_1139/2024 vom 18. November 2024 E. 4.3.2; zum Ganzen BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 und 2.3.2).

5. Gemäss Art. 60 Abs. 1 Bst. a DSG machen sich private Personen strafbar, die ihre Pflichten nach den Art. 19, 21 und 25-27 DSG verletzen, indem sie vorsätzlich eine falsche oder unvollständige Auskunft erteilen. Dasselbe galt für den Zeitraum vor Inkraftretung des vollständig revidierten DSG (1. September 2023) gestützt auf Art. 34 Abs. 1 Bst. a i.V. mit Art. 8 bis 10 und 14 aDSG. Da das revidierte DSG hin-

sichtlich des Auskunftsrechts (und der Sanktionierung einer allfälligen Verletzung desselben) keine grundlegenden Änderungen erfahren hat, bleibt die unter Geltung des aDSG ergangene Rechtsprechung grundsätzlich weiterhin gültig (Urteil des Bundesgerichts 4A_504/2025 vom 16. Juni 2026 [zur Publikation vorgesehen] E. 4.1). Der Einfachheit halber resp. der besseren Lesbarkeit wegen erfolgt nachfolgend lediglich eine Prüfung der aktuell geltenden Gesetzesbestimmungen.

Gestützt auf Art. 25 Abs. 1 DSG kann jede Person Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden. Dabei soll sie diejenigen Informationen erhalten, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach dem DSG geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist (Art. 25 Abs. 2 DSG, auch zum Folgenden). In jedem Fall werden ihr folgende Informationen mitgeteilt: (a.) die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen; (b.) die bearbeiteten Personendaten als solche; (c.) der Bearbeitungszweck; (d.) die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer; (e.) die verfügbaren Angaben über die Herkunft der Personendaten, soweit sie nicht bei der betroffenen Person beschafft wurden; (f.) gegebenenfalls das Vorliegen einer automatisierten Einzelentscheidung sowie die Logik, auf der die Entscheidung beruht; (g.) gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden, sowie die in Art. 19 Absatz 4 DSG genannten Informationen bei Bekanntgabe von Daten ins Ausland.

Da einer Auskunftserteilung öffentliche oder private Interessen oder Gesetze ganz oder teilweise entgegenstehen können, normiert u.a. Art. 26 DSG diverse Einschränkungsmöglichkeiten. Die Auskunft darf jedoch nur so weit beschränkt werden, als dies wirklich unerlässlich ist (GRAMIGNA, in: Basler Kommentar, Datenschutzgesetz/Öffentlichkeitsgesetz, 4. Aufl. 2024, N. 7 zu Art. 26 DSG). Eine Einschränkung bedarf der sorgfältigen Prüfung der Voraussetzungen der angerufenen Gründe, bzw. wo in den jeweiligen Bestimmungen auf Interessen abgestellt wird – wie etwa in Art. 26 Abs. 1 Bst. b (überwiegende Interessen Dritter) und Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 DSG (überwiegende Interessen des Verantwortlichen) –, einer Abwägung im konkreten Einzelfall. In die Güterabwägung einbezogen werden demnach die Interessen des Dritten und/oder des Verantwortlichen und diejenigen der betroffenen Person. In Frage können alle legitimen Interessen kommen, so hinsichtlich der Interessen des Verantwortlichen etwa vertragliche Vertraulichkeitsverpflichtungen (GRAMIGNA, a.a.O., N. 27 zu Art. 26 DSG). Sodann kann der Verantwortliche die Auskunft einschränken, wenn das Auskunftsgesuch offensichtlich unbegründet ist, namentlich wenn es einen datenschutzwidrigen Zweck verfolgt oder offensichtlich querulatorisch ist (Art. 26 Abs. 1 Bst. c DSG). Die Bestimmung setzt die Rechtsprechung zur rechtsmissbräuchlichen Ausübung des Auskunftsrechts nach Art. 8 aDSG um (GRAMIGNA, a.a.O., N. 22 zu Art. 26 DSG).

6. Anlass für das inkriminierte Schreiben der Beschuldigten 2 vom 13. Juni 2026 war eine Anfrage der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers vom 29. Mai 2024. Mit der Anfrage wurde die Beschuldigte 2 zunächst zur Mitteilung aufgefordert, ob sie oder von ihr beauftragte andere Dritte gegenwärtig oder in den letzten fünf Jahren Daten über ihn und/oder die E._____ (Klinik) AG sammle oder gesammelt habe

(Ziff. 1 des genannten Schreibens). Weiter wurde die Herausgabe allfälliger über ihn gesammelter Daten sowie die Angaben über die Herkunft der Daten (insbesondere Angaben über die Herkunft der Personendaten, die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen) verlangt (Ziff. 2). Und schliesslich sollte die Beschuldigte 2 den Bearbeitungszweck und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens sowie die Aufbewahrungsdauer und die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, der an der Sammlung Beteiligten und der Datenempfänger nennen (Ziff. 3).

Gestützt darauf erfolgte die vom Beschwerdeführer monierte Antwort der Beschuldigten 2 vom 13. Juni 2024, mit welcher diese hinsichtlich Ziff. 1 der Anfrage des Beschwerdeführers bestätigte, in den letzten fünf Jahren und aktuell passiv (d.h. von ehemaligen oder aktuellen Kunden des Beschwerdeführers anvertraute) Daten über den Beschwerdeführer bearbeitet zu haben bzw. zu bearbeiten. Hinsichtlich des unter Ziff. 2 seines Schreibens vom 29. Mai 2024 Angeforderten teilte sie mit, dass sie lediglich öffentlich zugängliche Personenangaben des Beschwerdeführers oder solche, welche bereitwillig bei der Erfüllung einer vertraglichen Pflicht von ihm den Tierhaltenden zur Verfügung gestellt worden seien (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse), bearbeitet habe. Diese Personenangaben erschienen einzig im Zusammenhang mit den Gesundheitsdaten der tierischen Patienten, welche bei ihm in Behandlung gewesen seien. Darüber hinaus sei sie im Besitz von Krankengeschichten, welche ihr aktuelle oder ehemalige Kundinnen und Kunden des Beschwerdeführers (der B._____ resp. der Beschuldigten 2) im Rahmen von Kundenbeschwerden anvertraut hätten. Abgesehen davon, dass diese dem Beschwerdeführer notwendigerweise bekannt seien, stellten diese keine Personendaten dar und fielen demzufolge auch nicht in den Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes. Zudem seien ihr (der B._____) die Krankengeschichten im Vertrauen auf Diskretion übergeben worden. Dementsprechend sähe sie sich mangels eines Rechtsschutzinteresses des Beschwerdeführers resp. aufgrund der Wahrung berechtigter Interessen weder zur Herausgabe noch zur Offenlegung deren Herkunft verpflichtet. Zu Ziff. 3 der Anfrage des Beschwerdeführers vom 29. Mai 2024 führte die Beschuldigte 2 aus, dass sich der Zweck der Datenverarbeitung auf die Beurteilung der Angemessenheit der fraglichen tierärztlichen Behandlung und auf die weitere Beurteilung darüber beschränke, ob und wenn ja, welche Massnahmen aufgrund wiederholter Beschwerden angezeigt seien. Im Übrigen verlange das DSG hinsichtlich der von ihr bearbeiteten (öffentlich zugänglichen oder vom Beschwerdeführer bereitwillig oder bei der Erfüllung einer vertraglichen Pflicht den Tierhaltenden zur Verfügung gestellten) und in den Anwendungsbereich des DSG fallenden Daten des Beschwerdeführers keinen Rechtsgrund, sofern die Bearbeitung nicht gegen den ausdrücklichen Willen der betroffenen Person erfolge. Dies sei vorliegend nicht der Fall, zumal die fraglichen Personendaten bereits auf der Website des Beschwerdeführers öffentlich zugänglich seien.

7.

7.1 Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung – soweit den Beschwerdeführer betreffend – zusammengefasst damit, dass Art. 25 Abs. 2 DSG nur einen Anspruch auf bestimmte gesetzlich aufgezählte Informationen begründe. Ein Anspruch auf

Herausgabe von E-Mails, Korrespondenz, Verträgen, Berichten oder sonstigen Akten bestehe nicht. Die Beschuldigte 2 habe im Schreiben vom 13. Juni 2024 die ihr nach Art. 25 DSG beziehungsweise Art. 8 aDSG obliegenden Auskünfte offensichtlich erteilt. Die Kritik des Beschwerdeführers, wonach die Auskünfte unvollständig, unwahr oder lückenhaft gewesen seien (diese mithin nicht der Wahrheit entsprächen, zumal die Beschuldigte 2 seiner Meinung nach sehr aktiv, ja planmässig gegen ihn und die E._____ (Klinik) AG vorgehe, gezielt unzufriedene Kunden suche, für diese wahrscheinlich entschädigungslos Strafanzeigen erstelle und diesen wenn nötig auch einen Anwalt zur Seite stelle), beruhe lediglich auf Parteibehauptungen, subjektiven Wertungen und Spekulationen. Objektive Hinweise für ein planmässiges Vorgehen der Beschuldigten 2 gegen den Beschwerdeführer fehlten. Daran ändere das gegen zwei Mitarbeitende der F._____ geführte Verfahren (PE23.005462-MMR) nichts, da die dort erwähnten Dossiers nicht von Mitarbeitenden der Beschuldigten 2 erstellt worden seien. Im Übrigen fielen Krankengeschichten tierischer Patienten nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des DSG, beträfen diese doch keine natürlichen Personen. Die Beschuldigte 2 sei daher zu keinem Zeitpunkt verpflichtet gewesen, diese Krankengeschichten herauszugeben oder Angaben zu ihrer Herkunft zu machen. Dass zusammen mit den tiermedizinischen Unterlagen auch öffentlich zugängliche Angaben über den Beschwerdeführer registriert worden seien, ändere nichts an der rechtlichen Einordnung der Krankengeschichten als nicht datenschutzrechtlich geschützte Daten. Die Rüge, die Beschuldigte 2 habe nicht offengelegt, wer genau die Daten bearbeite, sei deshalb irrelevant.

Selbst wenn von Personendaten im Sinne des DSG ausgegangen werden müsste, habe die Beschuldigte 2 die Auskunft aufgrund überwiegender Interessen Dritter (Art. 26 Abs. 1 Bst. b DSG) verweigern dürfen. Personen, die sich vertraulich an diese gewendet hätten, hätten ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse daran, dass ihre Beschwerden und Krankengeschichten nicht ohne ihre Zustimmung offengelegt würden. Dieses Geheimhaltungsinteresse sei – insbesondere mit Blick auf die rechtsberatende Tätigkeit der Beschuldigten 2 und die damit verbundene auftragsrechtliche Sorgfalts- und Treuepflicht gemäss Art. 398 Abs. 2 des Obligationenrechts (OR; SR 220) – schutzwürdig und gegenüber Aussenstehenden, insbesondere gegenüber der Gegenpartei, als deutlich überwiegend zu betrachten. An dieser Betrachtung ändere nichts, dass die Beschuldigte 2 offenbar im Dezember 2023 beim G._____ (Amt) eine tierschutzrechtliche Meldung eingereicht habe (Anmerkung der Kammer: diese führte – wie bereits erwähnt – zu einem Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer), sei es ihr als privatrechtliche Fachorganisation doch nicht verwehrt, bei Vorliegen begründeter Verdachtsmomente zum Schutz der Tiere und des Rufs der Tierärzteschaft angemessen und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gegen einzelne Tierärztinnen und Tierärzte vorzugehen, sowohl gegen Mitglieder als auch gegen Nichtmitglieder. Gleiches gelte hinsichtlich der im Rahmen der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 21. November 2024 und im Beschwerdeverfahren BK 25 65+66 erwähnten und belegten verfahrensrechtlichen Schritte. Würde das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse der sich beschwerenden Kunden nicht als überwiegendes Drittinteresse qualifiziert, führte dies zur völlig absurden Konsequenz, dass jegliche beratenden Institutionen

– je nachdem sogar Rechtsanwälte – verpflichtet wären, gestützt auf das Datenschutzgesetz sämtliche Angaben der bei ihr Rat- und Rechtssuchenden der Gegenpartei offenzulegen. Dass dies nicht angehen könne, liege auf der Hand. Und schliesslich dürfe unter Erinnerung daran, dass Art. 25 DSG nur ein Auskunftsrecht, nicht aber eine Herausgabepflicht statuiere, das Auskunftsrecht auch nicht dazu missbraucht werden, Akten für einen Prozess zu beschaffen, wie es der Beschwerdeführer scheinbar zu bezwecken gedenke, verweise er doch selbst auf diverse Verfahren, Diskussionen und Auseinandersetzungen mit der Beschuldigten 2 und Dritten. Sein Vorgehen verfolge einen datenschutzwidrigen Zweck und begründe ein Auskunftsverweigerungsrecht nach Art. 26 Abs. 1 Bst. b DSG.

7.2 Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes und des Rechts auf ein faires Verfahren. Die Staatsanwaltschaft habe sich bezüglich seiner Person von vielen Annahmen leiten lassen und gleichzeitig die Ausführungen der Beschuldigten 2 für bare Münze gehalten. Ausserdem habe sie es unterlassen, die Identität der in Frage kommenden verantwortlichen Personen zu eruieren und die zur Abklärung des Straftatbestands notwendigen Unterlagen beizuziehen. Im Wesentlichen hält der Beschwerdeführer der staatsanwaltlichen Begründung entgegen, dass die Auskunft der Beschuldigten 2 sowohl falsch als auch unvollständig gewesen sei und in keinerlei Hinsicht den gesetzlichen Pflichten entsprochen habe. Er habe Anspruch darauf zu erfahren, was für Daten über seine eigene Person erhoben würden, diese Daten auf ihre Korrektheit zu überprüfen und falsche Daten berichtigen zu können, damit diese nicht an weitere Personen, Tierärzte oder Behörden weitergeleitet würden. Falsch sei die Auskunft der Beschuldigten 2 etwa deshalb gewesen, weil diese entgegen ihres Vorbringens eben gerade nicht nur passiv Daten bearbeitet (d.h. Kundenbeschwerden entgegengenommen) habe. So habe eine Kundin (Frau M._____) zu Protokoll gegeben, dass sich die Beschuldigte 2 bei ihr gemeldet (und damit mit anderen Worten aktiv Kontakt aufgenommen) habe. Unvollständig (und auch falsch) und damit strafbewehrt sei die Auskunft des Weiteren deshalb, weil eben gerade nicht nur öffentlich zugängliche Daten über ihn und solche, welche bereits in seinem Besitz seien, bearbeitet worden seien. Mit Kundenbeschwerden seien Beanstandungen von Kunden der E._____ (Klinik) AG über die Behandlungsweise des Beschwerdeführers gemeint. Solche Reklamationen enthielten zwingendermassen nicht nur Daten über die Tiere und deren Halter, sondern eben auch Daten über den behandelnden Tierarzt. Die Beschuldigte 2 habe im Verlauf des Verfahrens denn auch eingestanden, dass ein Dossier mit dem Namen «C._____» oder «E._____ (Klinik) AG» angefertigt worden sei, um die Meldungen rechtlich zu beurteilen. Bei solchen Beurteilungen werde das Vorgehen des Tierarztes analysiert, gewertet und einer Schlussfolgerung zugeführt, gestützt worauf dann über die zu treffenden Massnahmen gegenüber dem Tierarzt entschieden werde, was von der Beschuldigten 2 nicht bestritten worden sei. Es seien diese Beurteilungen der Kundenbeschwerden, die entgegen der Beschuldigten 2 und der Staatsanwaltschaft sehr wohl Personendaten darstellten und ihn interessierten.

Weiter verneint der Beschwerdeführer das Vorliegen von Gründen, die eine Einschränkung des Auskunftsrechts rechtfertigen. So gebe es keine schützenswerten Drittinteressen, welche der Auskunftserteilung entgegenstünden. Bei den Drittdaten

handle es sich offensichtlich um die aus den Kundenbeschwerden hervorgehenden Daten über die Tiere und deren Halter. Diese Daten seien dem Beschwerdeführer bereits bekannt, weshalb sie nicht zum Anlass genommen werden könnten, ihm den Zugang zu seinen aus den Beurteilungen der Kundenbeschwerden resultierenden persönlichen Daten zu verweigern. Ebenso wenig könnten sich die Beschuldigte 2 und ihre Mitarbeitenden auf das Anwaltsgeheimnis oder sonst eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht im Sinne des Berufsgeheimnisses berufen. Und schliesslich verfolge sein Auskunftsersuchen auch nicht einen datenschutzwidrigen Zweck, wie etwa denjenigen der unzulässigen Beweisausforschung. Ihm gehe es im Übrigen auch nicht darum, mit Hilfe der Strafverfolgungsbehörden und deren strafprozessualen Zwangsmitteln Beweismittel für ein angeblich weitreichendes Verfahren gegen die Beschuldigte 2 zu beschaffen. Dafür bestünden ohnehin keine Anhaltspunkte. Im Gegenteil seien die vielen Strafanzeigen gegen ihn und seine E._____ (Klinik) Indiz dafür gewesen, dass wahrscheinlich unbefugt Daten über ihn und die E._____ (Klinik) gesammelt würden. Dagegen setze er sich nun zur Wehr, wobei es ihm einzig darum gehe, die versteckte Datenbearbeitung durch die Beschuldigten zu stoppen. Dies sei denn auch der Zweck der Schutz- und Strafbestimmungen in Art. 25 f. und 60 DSG. Die Kenntnis über die Daten sei im vorliegenden Strafverfahren Beweisgegenstand zur Abklärung der Strafbarkeit und somit legitimer Zweck einer jeder strafprozessualen Zwangsmassnahme. Mit der beantragten Hausdurchsuchung gehe es ihm lediglich um die Beurteilung der Strafbarkeit.

8.

8.1 Zunächst ist festzuhalten, dass im Vorgehen der Staatsanwaltschaft – entgegen der vom Beschwerdeführer geäusserten Vermutung (S. 16 der Beschwerde) – keine verschleierte Nichtanhandnahme erblickt werden kann. Abgesehen davon, dass eine Strafuntersuchung förmlich eröffnet worden ist, die einer Erledigung mittels Nichtanhandnahme von vornherein entgegensteht, verpflichtet das Gesetz die Staatsanwaltschaft nicht, im Vorfeld einer Einstellung beantragten Untersuchungsmassnahmen stattzugeben und die Parteien persönlich anzuhören. Die Strafprozessordnung schreibt einzig vor, dass die Staatsanwaltschaft vor einer Einstellung den Parteien mit bekanntem Wohnsitz den beabsichtigten Abschluss schriftlich ankündigen und ihnen eine Frist für Beweisanträge setzen muss (Art. 318 Abs. 1 StPO). Dies ist vorliegend erfolgt. Auf die Ausführungen des Beschwerdeführers zur möglicherweise erfolgten Nichtanhandnahme braucht daher nicht weiter eingegangen zu werden.

Ebenso wenig bedarf es einer Auseinandersetzung mit dem Vorwurf des Beschwerdeführers, wonach die Beschuldigte 2 planmässig gegen ihn vorgegangen sei, und gleichermassen irrelevant ist, ob die Beschuldigte 2 (resp. ihre Mitarbeitenden) die Personendaten des Beschwerdeführers «passiv» oder «aktiv» bearbeitet hat (Anmerkung der Kammer: die Beschuldigte 2 versteht unter «passiver» Bearbeitung den Umstand, dass ihr die Reklamationen zugetragen worden sind). Gleich verhält es sich mit der Frage, ob die Auskunft der Beschuldigten 2 deshalb als falsch zu bezeichnen ist, weil sie mitgeteilt hat, lediglich Kundenbeschwerden entgegengenommen zu haben, diese jedoch nicht (nur) von Kunden des Be-

schwerdeführers eingingen, sondern (auch) von der Versicherungsgesellschaft F._____, die – wie der Beschwerdeführer eng auszulegen scheint – eben gerade nicht Kundin der Beschuldigten 2 ist (vgl. Beschwerde Ziff. IV/1.5.1). Selbst wenn die Kundenbeschwerden von der F._____ an die Beschuldigte 2 weitergeleitet wurden, sind diese den ehemaligen oder aktuellen Kunden des Beschwerdeführers zuzurechnen und stammen daher letztlich von diesen.

8.2 Ungeachtet dessen erweist sich die Beschwerde als begründet. Die Einstellung des vom Beschwerdeführer gegen die Beschuldigten 1 und 2 initiierten Strafverfahrens ist derzeit als verfrüht zu bezeichnen. Dies aus folgenden Gründen:

8.2.1 Personendaten sind alle Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen (Art. 5 Bst. a DSG). Der Begriff der «Personendaten» ist weit gefasst und erfasst alle Informationen, die mit einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person in Verbindung gebracht werden können (BLECHTA/ DAL MOLIN / WESIAK-SCHMIDT, in: Basler Kommentar, Datenschutzgesetz/Öffentlichkeitsgesetz, 4. Aufl. 2024, N. 14 zu Art. 5 DSG). Unter dem gesetzlichen Begriff «alle Angaben» ist jede Art von Information zu verstehen, die auf die Vermittlung, den Empfang oder die Aufbewahrung von Kenntnissen gerichtet ist, ungeachtet dessen, ob es sich dabei um eine Tatsachenfeststellung («objektive» Angaben, wie etwa das Vorhandensein eines bestimmten physischen Merkmals) oder um ein Werturteil («subjektive» Angaben, wie etwa Meinungen und Beurteilungen) handelt (Urteil des Bundesgerichts 4A_504/2025 vom 16. Juni 2026 [zur Publikation vorgesehen] E. 4.1; BGE 136 II 508 E. 3.2); möglich ist auch eine Kombination davon (sog. gemischtes Werturteil; BLECHTA/ DAL MOLIN / WESIAK-SCHMIDT, a.a.O., N. 15). Der Personenbezug kann sich direkt aus der in Frage stehenden Angabe (beispielsweise Ausweisdokumente) oder indirekt aus dem Kontext unter Hinzuziehung weiterer Angaben ergeben (BLECHTA/ DAL MOLIN / WESIAK-SCHMIDT, a.a.O., N. 21 f. mit Hinweisen).

Den im Verlauf des Verfahrens von der Beschuldigten 2 eingereichten Eingaben vom 18. Dezember 2024, 18. März 2025 und 23. Oktober 2025 kann zusammengefasst entnommen werden, dass sie in den vergangenen Jahren diverse Anfragen angeblich unzufriedener Tierhaltenden erhalten hat, die den Beschwerdeführer resp. dessen Behandlung ihres Tieres betreffen. Auch sollen sich nachbehandelnde Tierärzte und Tierärztinnen an die Beschuldigte 2 gewandt haben. Dies veranlasste Letztere dazu, eine genauere rechtliche Prüfung durchzuführen, wobei sie (u.a.) mögliche tierschutzrelevante Tatbestände feststellte, die schliesslich zu einer tierschutzrechtlichen Meldung an das G._____ (Amt) führte. Die Beschuldigte räumt ein, ein Dossier angefertigt zu haben, in dem die Namen «C._____» oder «E._____ (Klinik) SA» enthalten seien (nachfolgend: «Dossier»). Gegenteiliges wäre angesichts der von ihr veranlassten Meldung beim G._____ (Amt) auch nicht glaubhaft. Die Beschuldigte 2 (resp. ihre Mitarbeitenden) hat unbestrittenermassen rechtliche Beurteilungen über die zugetragenen Sachverhalte vorgenommen. Dass es sich hierbei um Krankengeschichten von Tieren gehandelt hat, ändert nichts daran, dass dabei auch die vom Beschwerdeführer vorgenommenen Behandlungen einer Beurteilung zugeführt wurden, die in Werturteile mündeten (siehe Eingabe der Beschuldigten 2 vom 23. Oktober 2025 S. 2 f.). Auch wenn die

Beschuldigte 2 beratend tätig sein soll und eine juristische Würdigung und Qualifizierung der tierärztlichen Arbeit des Beschwerdeführers vornehmen darf, hat ihr bewusst zu sein, dass sie damit nebst den nicht DSG-relevanten Daten der Tiere auch personenbezogene Daten – und zwar solche der Tierhaltenden und des behandelnden Tierarztes – bearbeitet. Dabei stellen nicht nur Name, Adresse, E-Mail und Telefonnummer des Beschwerdeführers auf diesen bezogene Personendaten dar, sondern auch die Beurteilung seiner tierärztlichen Arbeit. Wenn die Beschuldigte 2 geltend macht, es seien nur rechtliche Beurteilungen bzw. Werturteile über Sachverhalte in Bezug auf Krankenakten abgegeben worden, die sich jeweils nicht auf die Person des Beschwerdeführers bezogen hätten (Eingabe vom 23. Oktober 2025 S. 3 Absatz 1), erscheint dies allein schon aufgrund ihrer Meldung an das G._____ (Amt), welche letztlich zu einer Strafanzeige gegen den Beschuldigten geführt hat, wenig nachvollziehbar.

Als grundsätzlich personenbezogene Daten des Beschwerdeführers gelten folglich Feststellungen über die von ihm vorgenommene Behandlung eines Tieres resp. das von ihm gewählte Vorgehen, Vorwürfe oder Beanstandungen betreffend seine tierärztliche Tätigkeit, Bewertungen seiner fachlichen oder beruflichen Sorgfalt, rechtliche Würdigungen seines Verhaltens, Schlussfolgerungen über eine mögliche Pflichtverletzung und Empfehlungen oder Entscheidgrundlagen für allfällige Massnahmen gegen ihn. Vor diesem Hintergrund beinhaltet das von der Beschuldigten 2 angefertigte «Dossier» weit mehr als nur tiermedizinische Unterlagen und öffentlich zugängliche Angaben über den Beschwerdeführer. Davon, dass die Beschuldigte 2 ihrer Auskunftspflicht nachgekommen wäre, kann vorliegend somit nicht zweifelsfrei gesprochen werden, zumal – soweit dies aufgrund der der Beschwerdekammer vorliegenden Akten beurteilt werden kann – im jetzigen Verfahrensstadium keine Gründe im Sinne von Art. 26 DSG ausgemacht werden können, die eine Einschränkung des Auskunftsrechts zweifelsfrei rechtfertigen (dazu nachfolgend E. 8.2.2).

Gestützt auf das Ausgeführte ist folglich auch die Folgerung der Staatsanwaltschaft, wonach die beschwerdeführerische Rüge der fehlenden Bekanntgabe der Identität und Kontaktdaten des Verantwortlichen (Art. 25 Abs. 2 Bst. a DSG) irrelevant sei, nicht korrekt.

8.2.2 Im Weiteren kann der Staatsanwaltschaft – zumindest derzeit – auch nicht gefolgt werden, wenn sie einen eine Anklage rechtfertigenden Tatverdacht mit der Begründung verneint, es lägen Gründe für eine Einschränkung des Auskunftsrechts vor. Gestützt auf die der Beschwerdekammer vorliegenden Akten kann eine Tatbestandsverwirklichung gemäss Art. 60 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 25 Abs. 1 DSG nicht klarerweise verneint werden resp. erscheint ein Freispruch nicht wahrscheinlicher als ein Schuldspruch.

Dass die Auskunft aufgrund eines formellen Gesetzes eingeschränkt werden darf, namentlich um ein Berufsgeheimnis zu schützen (Art. 26 Abs. 1 Bst. a DSG), ist nicht ersichtlich und wird auch nicht explizit geltend gemacht. Die rechtsberatende Beschuldigte 2 resp. die bei ihr angestellten Juristinnen und Juristen unterstehen nicht dem Anwaltsgeheimnis (siehe letzte Seite der Eingabe der Beschuldigten 2 vom 18. Dezember 2024). Eine auftragsrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäss

Art. 398 Abs. 2 OR (bzw. eine zugesicherte Vertraulichkeit) fällt nicht unter Art. 26 Abs. 1 Bst. a DSG, sondern ist im Rahmen der Prüfung von Art. 26 Abs. 1 Bst. b DSG zu berücksichtigen.

Soweit die Staatsanwaltschaft geltend macht, beratende Institutionen – je nachdem sogar Rechtsanwälte – wären verpflichtet, gestützt auf das Datenschutzgesetz sämtliche Angaben der bei ihr Rat- und Rechtssuchenden der Gegenpartei offenzulegen, falls das schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse der sich beschwerenden Kunden nicht als überwiegendes Drittinteresse qualifiziert würde, kann ihr in dieser Absolutheit nicht gefolgt werden. Je nach Einzelfall kann eine Interessenabwägung der sich gegenüberstehenden Interessen sehr wohl zugunsten der Drittpersonen ausfallen und demzufolge eine Einschränkung des Auskunftsrechts erlauben (Art. 26 Abs. 1 Bst. b DSG). Das von der Beschuldigten 2 (resp. ihren Mitarbeitenden) angefertigte «Dossier» enthält zweifelsfrei Personendaten der Tierhaltenden (und allenfalls weiteren Drittpersonen). Allein der Umstand, dass sich diese im Vertrauen an die Beschuldigte 2 gewandt haben und Letztere bezüglich deren Personendaten Verschwiegenheit zugesichert hat, begründet für diese jedoch nicht zwingend ein überwiegendes Interesse. Ausschlaggebend ist vorliegend, dass die – mit der Behandlung ihres Tieres durch den Beschwerdeführer unzufriedenen – Tierhaltenden laut Ausführungen der Beschuldigten 2 den Tierarzt gewechselt haben (siehe deren Eingabe 2 vom 18. März 2025 S. 5 Absatz 1). Somit ist nicht davon auszugehen, dass Abhängigkeiten der Tierhaltenden gegenüber dem Beschwerdeführer bestehen, sodass sie im Falle der Bekanntgabe ihrer Daten resp. ihrer Identität erhebliche Beeinträchtigungen befürchten müssten. Ihre Situation ist somit nicht mit derjenigen vergleichbar, in der ein aktuelles Vertragsverhältnis besteht. Damit ist der hier zu beurteilende Sachverhalt auch nicht mit demjenigen gleichzusetzen, der dem Urteil des Bundesgerichts 4A_504/2025 vom 16. Juni 2026 [zur Publikation vorgesehen] zugrunde lag (dort wurde das Auskunftsersuchen eines Professors betreffend Einsicht in einen internen Untersuchungsbericht hinsichtlich des Abteilungsklimas mit Verweis auf schützenswerte Personendaten der anlässlich der Untersuchung Befragten eingeschränkt). Hinzu kommt, dass die Beschuldigte 2 mit ihrer Meldung an das G._____ (Amt) auf konkrete Einzelfälle Bezug genommen haben muss, andernfalls eine Meldung kaum Sinn ergäbe. Letztlich hat diese Meldung dann auch zu einem Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer geführt. Anzumerken ist zudem, dass betroffene Tierhaltende gegenüber der Beschuldigten 2 eine Einverständniserklärung abgegeben haben, der zufolge sie mit der Weitergabe der von ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen einverstanden sind und zur Kenntnis genommen haben, dass diese personenbezogene Daten sowie Äusserungen enthalten, die unter Umständen von der E._____ (Klinik) AG gegen sie verwendet werden könnten (Beilage 12 zur Eingabe des Beschwerdeführers vom 21. November 2024). Ob allenfalls im konkreten Einzelfall weitere Gründe hinzutreten, die auf ein überwiegendes Interesse der Tierhaltenden schliessen lassen, kann vorliegend mangels weiterer Angaben nicht beurteilt werden. Fest steht weiter, dass ohne Einsicht in das «Dossier» nicht beurteilt werden kann, ob bei allfälliger Bejahung schutzwürdiger Drittinteressen im Sinne von Art. 26 Abs. 1 Bst. b DSG der Zugang zu den personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers ganz verweigert werden könnte oder ob ein beschränkter

Zugang – unter Anonymisierung der Drittdaten – zum Schutz der Tierhaltenden (und/oder allfälliger Dritten) ausreichen würde.

Entgegen den staatsanwaltlichen Ausführungen sind im Moment auch keine rechtsgenüglichen Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass das Auskunftsersuchen rechtsmissbräuchlich resp. einen datenschutzwidrigen Zweck verfolgt hat und damit im Sinne von Art. 26 Abs. 1 Bst. c DSG offensichtlich unbegründet gewesen ist. Eine rechtsmissbräuchliche Ausübung des Auskunftsrechts liegt vor, wenn dieses nicht der Überprüfung oder Durchsetzung einer transparenten Datenbearbeitung dient oder die betroffene Person nicht in die Lage versetzen soll, ihre Rechte nach dem DSG geltend machen zu können. Dies ist etwa der Fall, wenn das Auskunftsrecht zur Beweismittelausforschung eingesetzt wird und nicht der vorgenannten datenschutzrechtlichen Zielsetzung dient (Urteil des Bundesgerichts 4A_277/2020 vom 18. November 2020 E. 5.3). Angesichts der Tatsache, dass bereits vor dem Auskunftsersuchen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung Verfahren gegen ihn in Gang gesetzt wurden und das Strafverfahren gegen ihn seinen Ursprung in einer Meldung der Beschuldigten 2 hat, ist durchaus ein Interesse des Beschwerdeführers erkennbar, die ihn betreffenden Daten respektive deren Bearbeitung durch die Beschuldigte 2 resp. ihrer Mitarbeitenden überprüfen zu können.

Und schliesslich lässt sich ein Auskunftsverweigerungsrecht auch nicht mit überwiegenden (Eigen-)Interessen der Beschuldigten 2, d.h. gestützt auf Art. 26 Abs. 2 Bst. a DSG begründen, zumal die Beschuldigte 2 nach Prüfung der Kundenbeschwerden eine Meldung an das G._____ (Amt) erstattet hat und somit eine Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt ist.

8.2.3 Gestützt auf das Ausgeführte lässt sich zumindest derzeit nicht sagen, die Beschuldigte 2 sei dem Auskunftsersuchen des Beschwerdeführers hinreichend nachgekommen. Nicht weiter von Relevanz ist, dass der Beschwerdeführer in seinem Ersuchen auch die «Herausgabe» verlangt hat (vgl. Ziff. 2 der von seiner Rechtsvertretung verfassten Aufforderung vom 29. Mai 2024). Zwar trifft – wie die Staatsanwaltschaft zu Recht festgehalten hat – zu, dass Art. 25 DSG keinen Herausgabeanspruch begründet resp. keine Herausgabepflicht statuiert. Gestützt auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde (Ziff. IV./1.5.3.2) ist jedoch davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer lediglich eine Form der (schriftlichen) Auskunft verlangen wollte (vgl. Art. 8 Abs. 5 Satz 1 aDSG, wonach die Auskunft in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie zu erteilen sei).

8.3 Zusammengefasst hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren voreilig eingestellt. Gestützt auf die Angaben der Beschuldigten 2, wonach ein Dossier mit dem Namen «C._____» oder «E._____ (Klinik) AG» angefertigt worden sei und rechtliche Beurteilungen und Werturteile über die ihr mittels Kundenreklamationen zugetragenen Sachverhalte vorgenommen worden seien, das entsprechende Dossier somit – über öffentlich bekannte Daten (wie Adresse, Telefonnummer etc.) hinausgehende – personenbezogene Daten des Beschwerdeführers enthält, kann nicht davon gesprochen werden, eine Strafbarkeit im Sinne von Art. 60 i.V.m. Art. 25 DSG sei eindeutig ausgeschlossen, zumal keine offensichtlichen, das Aus-

kunftsrecht einschränkenden Gründe ausgemacht werden können. Mit anderen Worten ist derzeit ein Freispruch nicht wahrscheinlicher als ein Schuldspruch. Die Staatsanwaltschaft wird nicht umhinkommen, sich das fragliche «Dossier» resp. die entsprechenden Dokumente zu beschaffen, um eine rechtsgenügliche Prüfung der Strafbarkeit vornehmen zu können. Dafür, dass der Beschwerdeführer sein Auskunftsrecht in rechtmissbräuchliches Weise und das Strafverfahren zum Zweck der Beweisausforschung initiiert hat, bestehen zumindest aktuell keine Anhaltspunkte. Abgesehen davon steht es der Staatsanwaltschaft frei, die Akteneinsicht gegebenenfalls gestützt auf Art. 108 StPO (partiell) einzuschränken.

Abschliessend und der Vollständigkeit wegen ist festzuhalten, dass sich die Rüge der angeblichen Gehörsverletzung demgegenüber als unbegründet erweist. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers und ungeachtet der Tatsache, dass die angefochtene Verfügung aufzuheben ist, hat sich die Staatsanwaltschaft sehr wohl und ausführlich mit den Anträgen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt. Dass diese abgelehnt wurden und letztlich den Vorbringen des Beschwerdeführers auch nicht gefolgt wurde, stellt keine Gehörsverletzung dar.

9. Gestützt auf das Ausgeführte ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit auf diese eingetreten wird. Die Staatsanwaltschaft hat das vom Beschwerdeführer initiierte Verfahren wegen Widerhandlung gegen das Datenschutzgesetz im Sinne der Erwägungen fortzuführen. Dementsprechend werden die Dispositivziffern 1 und 3-7 der angefochtenen Verfügung aufgehoben. Die Voraussetzungen einer Anklageerhebung oder für den Erlass eines Strafbefehls sind – entgegen der vom Beschwerdeführer vertretenen Auffassung – aktuell nicht erfüllt.

10.

10.1 Beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens (Kassation der Einstellungsverfügung und Zurückweisung an die Vorinstanz) trägt der Kanton Bern die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 2’200.00 (Art. 428 Abs. 4 StPO). Eine Ausscheidung von Kosten für den auf das Nichteintreten entfallenden geringfügigen Aufwand rechtfertigt sich nicht.

10.2

10.2.1 Kongruent dazu steht die Entschädigungsregelung von Art. 436 Abs. 3 StPO, wonach die Parteien im Falle einer Kassation Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren haben. Diese Bestimmung verweist zwar einzig auf Art. 409 StPO (Kassation im Berufungsverfahren), muss aber nach einhelliger Lehrmeinung auch im Beschwerdeverfahren anwendbar sein, wenn eine Rückweisung nach Art. 397 Abs. 2 StPO erfolgt (GRIESSER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 4. Aufl. 2026, N. 5 zu Art. 436 StPO; WEHRENBERG/FRANK, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 14 zu Art. 436 StPO mit weiteren Hinweisen, sowie GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N. 580).

10.2.2 Im Gegensatz zur beschuldigten Person (Art. 429 Abs. 2 StPO) hat die Privatklägerschaft ihre Entschädigungsforderung ausdrücklich zu beantragen und zu bezif-

fern (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 Abs. 2 StPO). Der obsiegende, anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat eine Entschädigung beantragt («[…] sei eine angemessene Entschädigung auszurichten»), diese aber nicht beziffert oder belegt. Ebenso wenig hat sich die Vertretung des Beschwerdeführers vorbehalten, eine Kostennote einzureichen oder eine solche in Aussicht gestellt. Gestützt auf Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 Abs. 2 StPO analog ist dem Beschwerdeführer demnach keine Entschädigung zuzusprechen.

10.2.3 Auch wenn die Parteien des Beschwerdeverfahrens beim vorliegenden Verfahrensausgang grundsätzlich Anspruch auf eine Entschädigung für ihre Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren haben, gilt dies selbstredend nur, soweit den Parteien überhaupt entschädigungswürdige Aufwendungen entstanden sind. Solche sind bei der anwaltlich nicht vertretenen Beschuldigten 2 nicht ersichtlich, weshalb auch ihr keine Entschädigung zuzusprechen ist.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist. Die Dispositivziffern 1 und 3-7 der Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland 23. April 2026 (BM 24 29163) werden aufgehoben. Die Akten gehen zur Fortsetzung des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft zurück.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 2'200.00, trägt der Kanton Bern.

3. Entschädigungen werden keine zugesprochen.

4. Zu eröffnen:
   - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer, v.d. Rechtsanwalt D._____ (per Einschreiben)
   - der Beschuldigten 1 (per Einschreiben)
   - der Beschuldigten 2 (per Einschreiben)
   - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

   Mitzuteilen:
   - der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwalt N._____ (mit den Akten – per Kurier)

Bern, 12. Oktober 2026

Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

i.V. Oberrichter Schmid

Die Gerichtsschreiberin:

Beldi
i.V. Gerichtsschreiber Pittet

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.